

BBI 2020 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Allgemeinverfügung betreffend die Streichung von Pflanzenschutzmitteln aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 8. Juli 2020

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf die Artikel 36 Absatz 1 und 37 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels, *verfügt:*

1. Die unten aufgeführten Pflanzenschutzmittel, die im Ausland zugelassen gewesen waren, werden mit Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2019 (BBI *2019* 4077) und vom 27. September 2019 (BBI *2019* 6643) aus der Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel gestrichen:

Agroseller Chlorpropham-I

Schweizerische Zulassungsnummer: D-5157

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: GP 024314-00/012 Vertreiber: Agro Seller Discount AG, St-Gallen, Schweiz

STAR Chlorprofam-Nebel

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4624

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 024255-00/003 Vertreiber: Star Agro Analyse und Handels GmbH,

Allerheiligen, Österreich

- 2. Die Frist für das Inverkehrbringen der Lagerbestände der oben aufgeführten Produkte endet am 15. August 2020.
- 3. Die Frist für die Verwendung der oben aufgeführten Produkte endet am 30. September 2020.
- 4. Für die oben erwähnten Produkte ersetzt die vorliegende Verfügung die Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2019 (BBI 2019 4077) und vom 27. September 2019 (BBI 2019 6643).

1 SR 916.161

2020-2120 6329

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

21. Juli 2020 Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Christian Hofer